

Messe-AGB zu den Karrieretagen von JOBWOCHE

Präambel:

Die Wolter-Rousseaux Media Gruppe ist Herausgeber der Karriere-Zeitungen „JOBWOCHE“ und „TALENTE kompakt“ und veranstaltet pro Kalenderjahr mehrere Job-, Aus- und Weiterbildungsmessen. Aktuell in den Städten Hamburg, Lübeck, Bremen und Flensburg. Zu der Wolter-Rousseaux Media-Gruppe gehören folgende Unternehmen, für die diese AGB gleichbedeutend gelten:

- Wolter-Rousseaux Media GmbH
- Medienhouse Wolter-Rousseaux GmbH
- JOBWOCHE UG (haftungsbeschränkt)

1. Teilnahme von Ausstellern

Interessierte Unternehmen, die sich auf den Veranstaltungen als Aussteller präsentieren wollen, können dieses ausschließlich durch den Erwerb von Medialeistungen bei der Wolter-Rousseaux Media GmbH bzw. der Wolter-Rousseaux Media-Gruppe realisieren.

Dazu stehen unterschiedliche Anzeigenpakete zur Verfügung, durch deren Buchungen auch ein Messestand in entsprechender Größe als unentgeltliche Zusatzleistung von der Wolter-Rousseaux Media GmbH als Veranstalterin zur Verfügung gestellt wird. Die jeweils gewünschte Veranstaltung ist auf dem jeweiligen Anzeigenbuchungsformular verbindlich zu benennen. Ein Tausch zwischen den Veranstaltungsorten oder das Verschieben eines Datums ist für den Anzeigenkunden nicht möglich.

Drittfirmen, die kein eigenes bzw. entsprechendes Anzeigenpaket bei der Wolter-Rousseaux Media GmbH oder der Wolter-Rousseaux Media Gruppe gebucht haben, ist die Teilnahme auch an Ständen von Partnerunternehmen ausdrücklich nicht gestattet. Eine Messepräsentation ohne verbindliche Anzeigenbuchung ist nicht möglich.

2. Anzeigenbuchungen / Anzeigenpaket

Die Anzeigenpakete, die auch zur Messeteilnahme berechtigen, können unabhängig einer tatsächlichen Teilnahme an einer Messe verbindlich gebucht werden. Die Anzeigen können gemäß dem gebuchten Anzeigenpaket innerhalb 12 Monaten nach Buchung in den ausgewählten Medien der Wolter-Rousseaux Media GmbH oder der Wolter-Rousseaux Media Gruppe geschaltet werden. Nicht genutztes Anzeigenvolumen verfällt 12 Monate nach Buchung.

3. Nichtteilnahme an der Messe / Dekorationsgebühr

Sofern ein Unternehmen seine Teilnahme an der Messe verbindlich zugesagt hat und ihm bereits ein Messestand zugewiesen wurde, das Unternehmen den Messestand aber nicht spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bezogen hat, verfällt der Anspruch auf den Stand. In diesem Fall dekoriert der Veranstalter den Stand neutral. Es wird eine Dekorationsgebühr in Höhe von 250 Euro zzgl. MwSt. fällig, die das nicht teilnehmende Unternehmen in jedem Fall zu tragen hat. Das gebuchte Anzeigenpaket gilt ungeachtet einer Nichtteilnahme weiterhin als verbindlich gebucht.

Messe-AGB zu den Karrieretagen von JOBWOCHE

4. Standflächen / Form der Präsentation / Auf- und Abbau

Um ein einheitliches Gesamtbild der Veranstaltung zu schaffen und die Aussteller vor unzulässigen Handlungen zu schützen, sind folgende Regeln bei Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

- Die verbindlich festgelegte Standfläche und ggf. Bauhöhe darf nicht überschritten werden. Werbemittel, wie bspw. Banner oder Roll UP's dürfen ausschließlich auf den gekennzeichneten und zugewiesenen Standflächen und keinesfalls auf den Gängen stehen. Alle aufgestellten Präsentationsgegenstände müssen der Brennbarkeitsklassen B1 und/oder B2 entsprechen.
- Eigene Werbemittel dürfen ohne vorherige Sondergenehmigung nur innerhalb des eigenen Messestandes ausgeteilt werden.
- Akustische und optische Vorführungen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Es darf keine Art der Vorführungen in den Gängen stattfinden.
- Der Aufbau muss bis 30 Minuten vor der Veranstaltung abgeschlossen sein, damit eine Abnahme durch die entsprechenden Stellen erfolgen kann. Siehe auch. Pt. 3.
- Der Abbau darf erst nach Beendigung der Messe erfolgen. Unternehmen, die vor offizieller Beendigung der jeweiligen Messe mit dem Abbau des Messestands beginnen, können mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 Euro zzgl. MwSt. belegt werden.

5. Bildrechte

Die Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und/oder Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und/oder -ständen ist nur mit Genehmigung der Wolter-Rousseaux Media GmbH oder Wolter-Rousseaux Media Gruppe statthaft.

Die Wolter-Rousseaux Media GmbH weist darauf hin, dass Foto- und Filmaufnahmen auf der Veranstaltung zu Zwecken der Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung erfolgen. Jedes ausstellende Unternehmen erklärt mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung sein ausdrückliches Einverständnis hierzu.

6. Werbung / Nutzung von Ausstellerlogos

Die Wolter-Rousseaux Media Gruppe darf zu Zwecken der Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung die Namen der ausstellenden Firmen und deren Logos in angemessener Form nennen und/oder abbilden. Jedes ausstellende Unternehmen erklärt mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung sein ausdrückliches Einverständnis hierzu.

1. Haftung / Ausfall / Verschiebung / Höhere Gewalt

Die Wolter-Rousseaux Media GmbH bzw. die Wolter-Rousseaux Media Gruppe und ihre Partner übernehmen keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Person befinden.

Messe-AGB zu den Karrieretagen von JOBWOCHE

Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, der durch deren Personal oder Mitarbeiter oder beauftragte Unternehmen dem Veranstalter schuldhaft zugefügt wird.

Ergänzung zu Ziff. 7

1. Der Veranstalter haftet für sich und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wenn Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen (Kardinalpflichten), haftet der Veranstalter auch für sonstige Fahrlässigkeit. In diesem Fall geht die Haftung allerdings nicht über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweiligen vereinbarten Leistung bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar war. Der Veranstalter haftet unberührt von der vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Wolter-Rousseaux Media GmbH ist berechtigt, die geplante Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden, wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer einer Veranstaltung zu verändern.

Das Gleiche gilt, wenn die Wolter-Rousseaux Media GmbH nach Eröffnung der Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden, wichtigen Grund gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen.

Für diese Fälle kann der Teilnehmer keine Rechte gegen den Veranstalter herleiten. Der Teilnehmer hat auch kein Recht auf Vertragsanpassung oder Kostenreduzierungen des gebuchten Anzeigenpakets, wenn die verlegte Veranstaltung innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglich geplanten Termin nachgeholt wird. Die gebuchten Anzeigenpakete behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.

2. Hausrecht

Die Wolter-Rousseaux Media GmbH übt innerhalb des Geländes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke

Messe-AGB zu den Karrieretagen von JOBWOCHE

ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, entsprechende Unternehmen von der Veranstaltung auszuschließen.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der Wolter-Rousseaux Media GmbH.

Letzte Aktualisierung

Norderstedt, im März 2020